

Mitteilungsblatt

350.	Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in den Senat gemäß UOG 1993
351.	Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Senat gemäß UOG 1993

350.	Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in den Senat gemäß UOG 1993
-------------	---

Die Wahlen werden in einem Wahlvorgang mittels zweier Wahlzettel durchgeführt.

Es sind je zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter und zwei Ersatzvertreterinnen oder zwei Ersatzvertreter der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren pro Fakultät sowie acht Vertreterinnen oder Vertreter und acht Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren aus dem Bereich der gesamten Universität für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen.

Die Wahl der 16 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Paris Lodron-Universität Salzburg in den Senat gemäß § 51 Abs 2 Z 1 UOG 1993 findet am **Mittwoch, dem 23. Juni 1999, von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr**, im Dekanatssitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6, 2.OG, statt.

Wahlberechtigt sind alle jene Personen, die am Stichtag in einem der Paris Lodron-Universität Salzburg zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs 3 UOG 1993 gleichgestellt sind und der betreffenden Personengruppe angehören. Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl. Alle aktiv Wahlberechtigten haben das Recht, schriftlich bei der Wahlkommission Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zu benennen.

Schriftliche Wahlvorschläge (kein E-mail, kein Fax) sind bis zum 15. Juni 1999 beim Vorsitzenden der Wahlkommission oder einem seiner Stellvertreter einzubringen und müssen für ihre Gültigkeit gem. § 12 der Wahlordnung folgende Bedingungen erfüllen: Es sind nur schriftliche Wahlvorschläge zugelassen. Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine dieser oder diesem zugeordnete Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten enthalten. Ein Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Ersatzmitglieder geringer ist als die Zahl der vorgeschlagenen Mitglieder. Falls mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen und die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder sind den Kandidatinnen oder Kandidaten eindeutig zuzuordnen. Die eindeutige Zuordnung kann in der Weise erfolgen, dass die Ersatzkandidaten der Person eines bestimmten Kandidaten zugeordnet werden oder dass durch verbindliche Reihung die Reihenfolge festgelegt wird, in der die Ersatzkandidaten bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds heranzuziehen sind. Alle Wahlvorschläge müssen eine schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Zudem ist die schriftliche Erklärung erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidiert.

Das Wählerverzeichnis liegt ab **14. Juni 1999** im Büro des Senatsvorsitzenden, Kapitelgasse 4, zur Einsichtnahme durch die aktiv Wahlberechtigten auf. Die Kundmachung gilt als Ladung.

Schriftliche Wahlvorschläge können eingebracht werden bei Franz Nikolasch - Vorsitzender der Wahlkommission (Institut für Liturgiewissenschaft) oder einem seiner Stellvertreter, nämlich: Johann J. Hagen (Institut für Grundlagenwissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät), Friedrich-Wilhelm Bentrup

*Der Vorsitzende der Wahlkommission
für die Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
Univ.-Prof. Dr. Franz **Nikolasch***

351. Kundmachung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in den Senat gemäß UOG 1993

Die Wahlen werden in einem Wahlvorgang mittels zweier Wahlzettel durchgeführt.

Es sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter und eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter der Universitätsassistentinnen oder Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb pro Fakultät sowie vier Vertreterinnen oder Vertreter und vier Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter der Universitätsassistentinnen oder Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb aus dem Bereich der gesamten Universität für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen.

Die Wahl der 8 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Universitätsassistentinnen bzw. Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb der Paris Lodron-Universität Salzburg in den Senat gemäß § 51 Abs 2 Z 2 UOG 1993 findet am **Donnerstag, dem 24. Juni 1999, von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr**, im Sitzungssaal der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6, 2.OG, statt.

Wahlberechtigt sind alle jene Personen, die am Stichtag in einem der Paris Lodron-Universität Salzburg zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 37 Abs 3 UOG 1993 gleichgestellt sind und der betreffenden Personengruppe angehören.

Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl. Alle aktiv Wahlberechtigten haben das Recht, schriftlich bei der Wahlkommission Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zu benennen.

Schriftliche Wahlvorschläge (kein E-mail, kein Fax) sind bis zum **16. Juni 1999** bei der Vorsitzenden der Wahlkommission oder einem ihrer Stellvertreter einzubringen und müssen für ihre Gültigkeit gem. § 12 der Wahlordnung folgende Bedingungen erfüllen: Es sind nur schriftliche Wahlvorschläge zugelassen. Jeder Wahlvorschlag muss zumindest eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine dieser oder diesem zugeordnete Ersatzkandidatin oder Ersatzkandidaten enthalten. Ein Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Ersatzmitglieder geringer ist als die Zahl der vorgeschlagenen Mitglieder. Falls mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, ist eine verbindliche Reihung vorzunehmen und die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder sind den Kandidatinnen oder Kandidaten eindeutig zuzuordnen. Die eindeutige Zuordnung kann in der Weise erfolgen, dass die Ersatzkandidaten der Person eines bestimmten Kandidaten zugeordnet werden oder dass durch verbindliche Reihung die Reihenfolge festgelegt wird, in der die Ersatzkandidaten bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds heranzuziehen sind.

Alle Wahlvorschläge müssen eine schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Zudem ist die schriftliche Erklärung erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf keinem anderen Wahlvorschlag kandidiert.

Das Wählerverzeichnis liegt ab **14. Juni 1999** im Büro des Senatsvorsitzenden, Kapitelgasse 4, zur Einsichtnahme durch die aktiv Wahlberechtigten auf. Die Kundmachung gilt als Ladung.

Schriftliche Wahlvorschläge können eingebracht werden bei Angela Birner - Vorsitzende der Wahlkommission (Institut für Romanistik) oder einem ihrer Stellvertreter, nämlich Andreas M.Weiss (Institut für Moraltheologie), Walter Pfeil (Institut für Arbeits- und Sozialrecht)

Impressum

Herausgeberin und Verlegerin:
Zentrale Verwaltung/Universitätsdirektion
der Universität Salzburg
Redaktion: Johann Leitner
Druck: Hausdruckerei
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
